



Beitragsordnung

Präambel

Die Regelungen in dieser Beitragsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Dass in dieser Beitragsordnung nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen. Es soll dadurch nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht!

§1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung beschreibt die grundsätzlich in der Satzung des Vereins festgelegte Struktur des Mitgliedsbeitrags im TV Holz und regelt den Umgang mit der daraus resultierenden Zahlungsverpflichtung der Mitglieder.

Sie ist nicht Bestandteil der Satzung und kann daher mit einer einfachen Mehrheit von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§2 Beitragspflicht

Jedes Vereinsmitglied hat nach Nr. 4.3 der Satzung einen individuellen Mitgliedsbeitrag in Geld zu bezahlen.

Ehrenmitglieder sind nach Nr. 4.7.1 der Satzung von der Pflicht zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags befreit.

§3 Struktur des Mitgliedsbeitrags

Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus

- dem Grundbeitrag
- dem Abteilungsbeitrag / den Abteilungsbeiträgen
- dem Hallenbeitrag / den Hallenbeiträgen

und ist monatlich zur Zahlung fällig.

Alle Grund-, Abteilungs- und Hallenbeiträge können für unterschiedliche Mitgliedergruppen (z.B. Kinder, Jugendliche, Erwachsene etc.) unterschiedlich hoch beschlossen werden.

Die Pflicht zur Zahlung der Abteilungs- und Hallenbeiträge entsteht durch die aktive Teilnahme am Sportbetrieb der jeweiligen Abteilung bis auf Widerruf durch das Mitglied.

Für die Höhe der einzelnen Beiträge ist das am Anfang des Jahres festgestellte Alter des Mitglieds entscheidend:

- Kinder (0 bis 13 Jahre)
- Jugendliche (14 bis 17 Jahre)
- Erwachsene (ab 18 Jahre)

Die Höhe der Grundbeiträge wird nach Nr. 5.3.1 der Satzung mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Höhe der Abteilungsbeiträge wird pro Abteilung durch Beschluss des Vorstands oder der Abteilungsversammlung zur Deckung von Mehrausgaben der Abteilung festgelegt.

Die Höhe der Hallenbeiträge wird pro Abteilung durch Beschluss des Vorstands oder der Abteilungsversammlung zur Deckung von Mehrausgaben infolge von Miet- und Nutzungsgebühren der jeweils genutzten Hallen und Übungsräume festgelegt.

Gehört ein Mitglied mehreren Abteilungen an, so ist der Grundbeitrag nur einmalig, die einzelnen Abteilungs- und Hallenbeiträge aber für jede einzelne Abteilungszugehörigkeit in Summe zu leisten.

Neue Mitglieder sind vor Vereinseintritt durch den jeweiligen Abteilungsleiter über die Höhe des insgesamt anfallenden Mitgliedsbeitrags zu informieren. Die aktuell gültigen monatlichen Mitgliedsbeiträge können auf www.tvholz.de abgerufen oder beim Vorstand als tabellarische Übersicht angefordert werden.

§4 Zahlungszeitpunkt des Beitrags

Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens am 5. Januar, 5. April, 5. Juli und 5. Oktober eines jeden Jahres für drei Monate im Voraus zu zahlen.

Beginnt die Mitgliedschaft im Laufe eines Quartals, so ist der Mitgliedsbeitrag anteilig auf Monatsbasis zu zahlen. Dieser ist dann nachträglich bei Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags für das Folgequartal zu leisten.

§5 Zahlungsform

Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich im Lastschriftverfahren bzw. als SEPA-Basislastschrift eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein die erforderlichen Daten mitzuteilen und eine entsprechende Einzugsermächtigung zu erteilen.

Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

§6 Soziale Härtefälle

In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Für Inhaber der Sozialcard des Regionalverbands Saarbrücken wird der monatliche Mitgliedsbeitrag auf 1€ reduziert.

Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.

§7 Ende der Beitragspflicht

Die Pflicht zur Zahlung von Beiträgen erlischt mit Ende der Mitgliedschaft im Verein.

Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen.

§8 Datenschutz

Die Verwaltung der Beitragszahlungen erfolgt durch EDV-Anlagen.
Diese personenbezogenen Daten aller Mitglieder werden entsprechend den Regeln des Bundesdatenschutzgesetzes verwaltet.

§9 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 16.5.2013 in Kraft.